

Information unserer Rechtsanwälte **Rechtsanwaltskanzlei Hanske & Nielsen**

GEFAHRHUND und BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Zur Klarstellung:

Am 3. Juli 2002 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht nur über AmStaffs, Dobermänner und Rottweiler entschieden, sondern auch zugunsten von Bullterriern und Pitbulls!

Das BVerwG hat nämlich nicht nur dem Normenkontrollantrag des von uns vertretenen AmStaff-Halters stattgegeben, sondern auch die Revision des Landes Niedersachsen gegen die Urteile des Niedersächsischen Obergerichtes (OVG Lüneburg) vom 21.05.2001 in Sachen der Tierschutzvereine Lüneburg und Hannover zurückgewiesen.

Damit haben diese Urteile des OVG Lüneburg Bestand!

In Sachen Tierschutzverein für Hannover und Umgegend e.V. gegen das Land Niedersachsen, Az.: 11 K 4233/00, hatte das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 21.05.2001 für Recht erkannt:

"§ 1 Abs. 1 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (...- GefTVO -) ... ist rechtswidrig, soweit er das nicht gewerbliche Halten von Hunden der Rassen Bullterrier und American Staffordshire Terrier sowie des Typs Pit Bull Terrier und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen und dieses Typs verbietet;..."

Weiterhin hat das Gericht für die Zeit bis zum 31.12.2001 eine Übergangsregelung geschaffen, die durch Zeitablauf hinfällig geworden ist.

Dieses Urteil, in welchem auch die Nichtigkeit von Tötungsanordnung bei nicht bestandem Wesenstest, Maulkorbzwang bei bestandem Wesenstest, Maulkorbzwang für Dobermänner und Rottweiler festgestellt wurden, ist vom BVerwG bestätigt worden.

Wer also Dritte, insbesondere Behörden, zur Anwendung dieser Normen aufruft, ruft zu rechtswidrigem Handeln auf! Wenn Behörden im Verstoß gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes Eingriffe in Grundrechte von Bürgern veranlassen (das Eigentum am Hund, Freiheitsrechte u.a.) können sie sich nicht erfolgreich auf Unwissenheit oder Rechthaberei des Landwirtschaftsministers berufen.

Wir empfehlen: Holen Sie sich unverzüglich Rechtsrat ein, sollten Sie von Maßnahmen der Ordnungsbehörden (Gemeinde, Stadt, Landkreis oder Polizei) betroffen sein, damit sie schnellst möglich juristische Hilfe zur Durchsetzung Ihrer Rechte erhalten!

Quelle: www.hanske-rechtsanwälte.de/9411.html